



Aktenzeichen: 2026/01

Scheinfeld, den 29.Juni 2026

Urteil

Im Verfahren

Anzeige wegen unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO des Spielers X im Punktspiel der Bezirksliga zwischen den Vereinen H und A im März 2026

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordwest hat

durch

| | | |
|------------------------------------------|--------------|--------------------------------|
| den Vorsitzenden Martin Jendert , | Scheinfeld | (Bezirk 4, Mittelfranken-Süd), |
| den Beisitzer Nils Dünninger , | Haßfurt | (Bezirk 2, Unterfranken-Nord), |
| den Beisitzer Klaus Lewey , | Eckersmühlen | (Bezirk 4, Mittelfranken-Süd), |

im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen unsportlichen Verhaltens gegen den Spieler X wird stattgegeben.**
- 2. Gegen den Spieler X wird wegen unsportlichem Verhalten gem. § 76 RVStO eine Spielsperre von einem Monat ab dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats für den gesamten Spielbetrieb (Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb) verhängt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung des Vereins A.**

Tatbestand

Im März 2026 fand der Mannschaftswettkampf zwischen den Vereinen H und A in der Bezirksliga statt. Hierbei legte der Mannschaftsführer des Vereins H Protest gegen das Verhalten des Spielers X vom Verein A ein. Dem Spieler X wird dabei vorgeworfen, in beiden Einzeln unsportliches Verhalten an den Tag gelegt zu haben. Genauer wurde lautstarkes Äußern von Ausdrücken wie „Wichser, Arschloch, Drecksack, ...“, und Schlägerwürfe auf den Tisch, sowie in die Umrandung angegeben. Die Angaben seien auch durch den Mannschaftsführer des Vereins A bestätigt.

Mit Schreiben vom 15.03.2026 erstattete der Bezirkssportwart daraufhin Meldung wegen mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verhaltensgrundsätze des BTTV beim Vorsitzenden der Sportgerichtskammer Nordwest. Dieser eröffnete am 12.05.2026 das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 31.05.2026.

Der Mannschaftsführer des Vereins H führte im Schreiben vom 19.05.2026 seine Eindrücke aus. Hierbei gab er zusätzlich zu den Punkten aus dem Protest an, dass X keine Handschläge mit seinen Gegenspielern und dem Schiedsrichter am Tisch durchführte. Mäßigende Zwischenrufe von Spielern des Vereins H habe er ignoriert und eine Entschuldigung sei nicht erfolgt.

Nach nochmaliger Rückfrage des Vorsitzenden der Sportgerichtskammer über eine Aussage am 04.06.2026 äußerte sich X am 05.06.2026. Aus seiner Sicht sei die Anzeige überzogen und man hätte ihn warnen oder abmahnen sollen. Sein Verhalten sei nicht in Ordnung gewesen, er sei aber in gewisser Weise einem Spieler des Vereins H provoziert worden.

Entscheidungsgründe

Die Anzeige des Bezirkssportwart ist zulässig und begründet.

I. Die Anzeige ist zulässig.

Die Anzeige erfolgte form- und fristgerecht nach Kenntniserlangung durch den Bezirkssportwart gem. § 12 RVStO.

Die Sportsgerichtskammer der Bezirke 1–4 ist zuständig gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 RVStO, die Einleitung des Verfahrens ergibt sich aus § 14 Abs. 1 RVStO.

Ein Kostenvorschusses ist aufgrund §§ 14 Abs. 5, 15 RVStO nicht notwendig, da das Verfahren vom Bezirkssportwart innerhalb seiner Zuständigkeit veranlasst wurde.

Die Betroffenen wurden gem. § 21 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichtes in Kenntnis gesetzt und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Die Anzeige ist begründet.

Das Gericht sieht den Tatablauf wie im Protest beschrieben als bewiesen an. In keiner der beiden Aussagen während des Verfahrens wurde gegenteiliges berichtet. Gleichermäßen gab der Mannschaftsführer des Vereins A auch nach nochmaliger Nachfrage keine Aussage beim Gericht ab, sodass auch seine im Protest beschriebene Zustimmung zum Protestinhalt als gegeben angesehen wird.

Dem Einwand des Beschuldigten, während des Spiels nicht auf sein Verhalten angesprochen worden zu sein, folgt das Gericht nicht. Vielmehr erachtet es die Aussage des Mannschaftsführers des Vereins H als glaubhaft, wonach es im Verlauf des Spiels mehrfach entsprechende Ansprachen gab. Es erscheint fernliegend, dass ein Mannschaftsführer den Protest eines gegnerischen Vereins wegen des Verhaltens eines eigenen Mitspielers bestätigt, ohne dass dieses Verhalten zuvor thematisiert worden wäre. Unabhängig davon sollte dem Beschuldigten spätestens nach dem Spiel und mit dem gebotenen zeitlichen Abstand bewusst sein, dass sein Verhalten die Grenzen eines zulässigen sportlichen Wettkampfs überschritten hatte und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Durch seine Äußerungen und Handlungen zeigte der Spieler X unsportliches Verhalten. Der Strafraum hierfür liegt gem. § 76 RVStO bei einer Sperre von bis zu sechs Monaten.

Zu Gunsten des Beschuldigten wurde gewertet, dass er sein Verhalten einräumte und erkannte, dass es nicht in Ordnung war. Daneben ist er bisher sportgerichtlich nicht in Erscheinung getreten. Zu seinen Lasten spricht, dass er gleichermaßen Einsicht für das Verfahren vermissen ließ, indem er es als völlig überzogen bezeichnete und sein Verhalten auch nach Zurechtweisungen durch Spieler des Vereins H nicht änderte.

Nach Abwägung aller für und gegen den Beschuldigten sprechenden Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht eine Spielsperre von einem Monat für den gesamten Wettspielbetrieb (Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb) für tat- und schuldangemessen. Von einer Geldstrafe neben der Sperre gem. § 84 RVStO sieht die Sportgerichtskammer ab.

Die Sperre gilt ab dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monatsersten. Die Rechtskraft tritt gemäß § 26 Abs. 2 RVStO frühestens 14 Tage nach Zugang des Urteils ein, sofern keine Berufung beim Sportgericht des Verbands eingelegt wurde.

III. Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO des BTTV.

(...)

Sportgerichtskammer Nordwest

Vorsitzender

Martin Jendert

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



Sportgericht der Bezirke 1 – 4

gez.

Martin Jendert
Vorsitzender

gez.

Nils Dünninger
Beisitzer

gez.

Klaus Lewey
Beisitzer